



ECKPUNKTE LOCKERUNG, 7.12.2020

Inkrafttreten: Montag, 7. Dezember 2020

Ausgangsbeschränkungen vorerst bis inklusive 17. Dezember 2020

(Stand 3.12.2020)

Eckpunkte der Verordnung:

Ausgangsbeschränkungen

In der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr dürfen Sie das Haus nur aus folgenden Gründen verlassen::

- Arbeit
- Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Anderen Menschen helfen/pflegen
- Bewegung an der frischen Luft

Bitte: Vermeiden Sie weiterhin soziale Kontakte, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind.

Während des Tages ist es möglich sich pro Tag mit einem anderen Haushalt zu treffen (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder)

Grenzen

Von 7. Dezember bis 10. Jänner soll die Einstufung der Risiko-Gebiete auf Basis der 14-Tage-Inzidenz der positiven Corona-Fälle passieren. Alle Länder, die einen Wert höher als 100 verzeichnen werden als Risiko-Gebiet eingestuft. Personen, die aus einem Risiko-Gebiet einreisen, müssen 10 Tage in Quarantäne gehen. Nach 5 Tagen kann ein PCR-Test gemacht werden, um die Quarantäne zu beenden bei einem negativen Testergebnis.

Öffentliche Orte



Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten. Bei Treffen in geschlossenen öffentlichen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern sind untersagt.

Kindergärten und Pflichtschulen

Pflichtschulen und Kindergärten nehmen den Regelbetrieb wieder auf. Ab dem Alter von 10 Jahren gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht.

Oberstufen und Universitäten

Oberstufen und Universitäten werden weiter im Fernunterricht betrieben. Für Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.

Einzelhandel und Dienstleistungen

Handel und Dienstleistungen sind wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Kundenbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m² pro Kunde. In Shopping-Centern werden als Fläche nur jene von Geschäften gewertet.

Arbeitsplatz



Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.

Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz notwendig.

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden.

Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.

Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen.

Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).

Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.

Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Kranken- und Kuranstalten

MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden.

Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.

Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).

Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.

Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Gastronomie



Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.

Ab 7. Jänner kann die Gastronomie wieder öffnen unter Einschränkungen abhängig vom Infektionsgeschehen.

Kneipen, Bars, Nachtlokale

Sind geschlossen.

Hotels und Beherbergungsbetriebe

Sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.

Ab 7. Jänner können Beherbergungsbetriebe wieder öffnen unter Einschränkungen abhängig vom Infektionsgeschehen.

Kultur & Veranstaltungen



Veranstaltungen sind untersagt (darunter fallen etwa kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und Weihnachtsmärkte).

Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.

Ab 7. Jänner können Kultureinrichtungen und Kinos wieder öffnen unter Einschränkungen abhängig vom Infektionsgeschehen.

Museen, Bibliotheken

Museen und Bibliotheken sind wieder geöffnet. Es besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für Besucherbereiche gilt eine Beschränkung von 10 m² pro Besucher.

Sport

Alle Kontaktsportarten (Fußball etc.) sind untersagt, indoor Sportstätten sind für Hobbysportlern geschlossen. Outdoor Sportstätten können ab 24. Dezember öffnen.

Freizeitbetriebe

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, etc. ist untersagt. Tierparks können ab 24. Dezember outdoor wieder öffnen.

Spitzensport

Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.

Fahrgemeinschaften und Taxis; Seilbahnen

Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist.

Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen bis zum 23. Dezember nicht zu Freizeitzwecken verwendet werden. Ab 24. Dezember können Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen (in geschlossenen Räumen mit einer Kapazitätsbeschränkung von 50%) auch für Freizeitzwecke verwendet werden. MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.

Massenbeförderungsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden. In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.

Veranstaltungen zur Religionsausübung



Die Religionsausübung ist erlaubt. Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls MNS zu tragen ist.

Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.

Hochzeiten

Die Hochzeit im Standesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hochzeitsfeiern sind untersagt.

„HORNSTEIN HILFT“ in Zusammenarbeit mit NachbarschaftHILFE PLUS



Sind Sie krank oder gebrechlich? Sie benötigen dringend Unterstützung? Sie gehören zur Risikogruppe? (Alter 60 oder höher, gravierende Vorerkrankungen, keine Verwandten die helfen können, Gebrechlichkeit...)

► **DANN RUFEN SIE UNS AN!**

► **Bestell-Telefon im Rathaus: 02689/2225**



Bestellungen werden von MO bis FR von 8:00 bis 12:00 Uhr angenommen und an den Verein NachbarschaftHILFE PLUS weitergeleitet.

Die freiwilligen Mitarbeiter melden sich bei Ihnen und koordinieren den weiteren Ablauf.



Wir organisieren mit Hilfe von Freiwilligen in Zusammenarbeit mit der NachbarschaftHILFE PLUS einen **Zustelldienst von Lebensmitteln, Getränken, Dingen des täglichen Bedarfs und Medikamenten**. Die Rezepte können von den Hausärzten telefonisch erstellt und an die Apotheken weitergeleitet werden.



Wir bitten darum, diesen Dienst nur im Falle einer tatsächlichen Bedürftigkeit in Anspruch zu nehmen!

Christbaum Abholaktion

Wir erhalten die gute Tradition, Christbäume abzuholen
und umweltgerecht zu entsorgen.

Diese Serviceleistung wird wieder kostenlos
durch die Mitarbeiter des Bauhofs durchgeführt.

Wir bitten Sie, Ihren Christbaum bis

Donnerstag, 7. Jänner 2021
um 7:00 Uhr

vor Ihrem Haus zu deponieren.



Die Christbäume sind gut sichtbar am Straßenrand, oder neben den Gehsteigen
abzulegen. Bitte vermeiden Sie bei der Ablage Behinderungen.

Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Christbäume
zur Gänze von Schmuck, Kerzen, Lametta usw. befreit sind.

Wer den Termin verpasst, kann seinen Baum kostenlos
beim Abfallzentrum im Bauhof entsorgen:

Mittwoch 16:00 - 19:00 Uhr, Freitag 16:00 - 19:00 Uhr, Samstag 08:00 - 13:00 Uhr